

Wie funktioniert die Öko-Kontrolle?

Teil drei der Serie zur Ökoumstellung

Wie funktioniert Öko-Kontrolle und was gehört in die Betriebsbeschreibung? Mit diesen Fragen beschäftigt sich Teil drei der Serie zur Umstellung auf Öko-Landbau. Christian Cypzirsch vom Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz erläutert, wie die Einhaltung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung im Betrieb überprüft wird.



Ein tagesaktueller Auszug aus der HIT-Datenbank ist Standard bei einer Erstkontrolle. Ein Abgleich der Tierbestände gehört zu jeder Regelkontrolle. Fotos: Cypzirsch

Keine Zertifizierung ohne Kontrolle: Das gilt auch für Bio-Betriebe. In Deutschland übernehmen diese Aufgabe so genannte Öko-Kontrollstellen. Diese sprechen übrigens oftmals nicht von Kontrolle, sondern verwenden Begriffe wie „Audit“ oder „Inspektion“. Dem zu Grunde liegt das System der Beleihung, bei dem private Unternehmen eine hoheitliche (staatliche) Aufgabe erfüllen.

Länderbehörden überwachen die Öko-Kontrollstellen

Für die Umsetzung der EU-Öko-Verordnung sind die jeweiligen Bundesländer zuständig, so dass es jeweils eine für den ökologischen Landbau zuständige Behörde gibt, die den Öko-Kontrollstellen die Aufgabe der Kontrolle überträgt. In Rheinland-Pfalz ist dies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Sitz in Trier. Die Länderbehörden überwachen die Öko-Kontrollstellen in ihrer Tätigkeit, selbst führen sie jedoch in den Betrieben keine Kontrollen durch. Die Länderbehörden legen jedoch die Konsequenzen für in den Kontrollen eventuell festgestellte Abweichungen fest. Dieses Verständ-

nis für die Rolle der Öko-Kontrollstellen ist wichtig.

Wer ökologisch wirtschaften und entsprechend zertifiziert sein möchte, benötigt in jedem Fall einen Kontrollvertrag mit einer Öko-Kontrollstelle. Es verhält sich ähnlich wie mit dem TÜV bei Auto. Die jährlichen Kontrollen müssen sein, und die Kosten der Kontrolle sind selbst zu tragen, auch wenn man mit dem Ergebnis im Zweifelsfall nicht einverstanden ist.

Der Geprüfte trägt die Kosten

Die Zuständigkeit der Bundesländer hat auch Auswirkung auf die Anwendung der EU-Öko-Verordnung. Zwar handelt es sich um eine EU-Verordnung, und sie ist grundsätzlich so anzuwenden, wie es der Verordnungstext vorgibt, dennoch bietet die Verordnung punktuell Raum für Interpretationen und verschiedene Auslegungen. Über die Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK), in der sich die Vertreter der zuständigen Länderbehörden abstimmen, ist eine Harmonisierung dieser Auslegungen angestrebt.

Im Zweifel kann es aber zu unterschiedlichen Auslegungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Daher ist es so wichtig, im Vorfeld einer Umstellung die Fachberatung in den jeweiligen Bundesländern in Anspruch zu nehmen, da diese die länderspezifischen Auslegungsdetails im Blick hat!

Angebote einholen und vergleichen

Grundsätzlich sind die Betriebe in der Wahl einer Öko-Kontrollstelle frei. Es lohnt sich, im Vorfeld Angebote mehrerer Kontrollstellen einzuholen und zu vergleichen. Eine Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen finden sich auf der Homepage des KÖL unter www.oekolandbau.rlp.de. Wird ein Kontrollpaket gestaffelt nach Betriebsgrößen angeboten, ist ein Blick auf die enthaltene Kontrollzeit im Vergleich zu Konkurrenzangeboten angebracht.

Soll eine Kooperation mit einem anderen Bio-Betrieb eingegangen werden, ist die Entscheidung für die gleiche Kontrollstelle zu empfehlen. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Kontrollstelle zu wechseln. Da es sich bei der Öko-Kontrolle um eine Zertifizierung eines Erzeugungsprozesses handelt, muss der neue Kontrollvertrag jedoch nahtlos an den vorherigen anschließen. Der Wechsel der Kontrollstelle schafft jedoch keine Beanstandungen aus der Welt, da diese von der Kontrollstelle an die ADD weitergeleitet wurden.

Als Anbauverbandsmitglied nicht zweimal zahlen

Auch die Richtlinien der Anbauverbände werden durch die Öko-Kontrollstellen überprüft. Dazu müssen diese jedoch mit dem jeweiligen Anbauverband kooperieren. Nicht alle Kontrollstellen können daher auch gleichzeitig Verbandskontrollen durchführen. Wenn eine Mitgliedschaft in einem Anbauverband angestrebt wird, so sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass eine Kontrollstelle gewählt wird, die sowohl die EU-Öko- als auch die Verbandskontrolle gemeinsam in einem Audit durchführen kann. Dies erfolgt in der Regel über eine Checkliste, die für die Kontrolle der Einhaltung der Verbandsrichtlinien abgearbeitet wird.

Da bei einer separaten Verbandskontrolle nicht nur abgeprüft wird, was inhaltlich über die EU-Öko-Verordnung hinausgeht, sondern abermals die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung, verdoppeln sich andernfalls nicht nur die Kosten der Kontrolle, sondern auch der Zeitaufwand für Sie als Betriebsleitung.



Im Rahmen der Betriebsbeschreibung werden auch Lagerkapazitäten wie Getreidesilos, Flachlager oder Silokammern erfasst.

Kontrollvertrag und Artikel-34-Meldung

Hat man sich für eine Kontrollstelle entschieden, ist der nächste Schritt der Abschluss des Kontrollvertrags. Diese Verträge sind in der Regel wie Versicherungspolice bis auf Widerruf geschlossen und bilden die Grundlage der Kontrolltätigkeit. Das Datum, ab wann der Kontrollvertrag gelten soll, kann frei gewählt werden. Darüber lässt sich der Beginn der Umstellung bestimmen.

Ein Kontrollvertrag allein ist jedoch noch nicht ausreichend, um sich dem Kontrollsystem des ökologischen Landbaus zu unterstellen. Dafür ist zusätzlich ist

Auf einen Blick

Mit den Öko-Kontrollstellen übernehmen private Unternehmen die Kontrollen im Auftrag der ADD. Die Kontrollkosten werden vom Betrieb getragen. Grundlage der Kontrolle ist ein Kontrollvertrag. Zusätzlich ist eine Anmeldung im Kontrollsystem der ADD notwendig. Eine umfangreiche Erstkontrolle mit Anfertigung einer Betriebsbeschreibung ist Grundlage für alle weiteren Kontrollen. Die Betriebsbeschreibung muss fortlaufend aktualisiert werden. Cypzirsch

eine Anmeldung des Betriebs bei der ADD gemäß Artikel 34 Abs. 1 der EU-Öko-Verordnung notwendig. Das notwendige Formular wird in der Regel über die Öko-Kontrollstelle zur Verfügung gestellt, und auch dessen Weiterleitung übernimmt im Regelfall die Kontrollstelle.

Start mit Erstkontrolle und Betriebsbeschreibung

Mit Beginn des Kontrollvertrags ist der nächste Schritt die Erstkontrolle, in deren Rahmen eine Betriebsbeschreibung angefertigt wird. Diese bildet die Grundlage für alle weiteren Kontrollen. Daher ist die Erstkontrolle auch zeitlich umfangreicher als die folgenden Kontrollen. In jeden Fall in die Betriebsbeschreibung gehören folgenden Angaben zur Umstellung beziehungsweise zum Betrieb selbst:

- Grundlegenden Daten zum Betrieb wie Adresse(n) der Betriebsstätte(n), Betriebsleiter(in), grobe Aufteilung der Flächenausstattung,
- Die Wahl des Umstellungsverfahrens sowie, falls vorhanden, ein gemeinsam mit der Fachberatung erstellter Umstellungsplan,
- Abgrenzung eventueller konventioneller Betriebseinheiten (das können auch die paar Hobbyhühner des Altenteilers sein!),

- Beschreibung notwendiger Anpassungen, zum Beispiel Umbaumaßnahmen am Stallgebäude und Festlegung, bis wann diese spätestens umgesetzt sein müssen. Das schafft Klarheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten,
- Regelungen für die Abgabe oder Entsorgung noch vorhandener Vorräte an konventionellen Betriebsmitteln, deren Einsatz im ökologischen Landbau nach Umstellungsbeginn nicht zulässig ist (sofern noch auf dem Betrieb vorhanden),
- Benennung von im Fall einer Kontrolle zur Auskunft berechtigten Personen.

Wichtige Eckpunkte der Betriebsbeschreibung geben einen detaillierten Überblick über die landwirtschaftliche Tätigkeit:

- Flächenverzeichnis mit einer Aufstellung aller Flächen des Betriebes. Viele Kontrollstellen übernehmen als Grundlage die Daten aus dem gemeinsamen Antrag. Neben dem Flächenverzeichnis werden oftmals auch zusätzliche Luftbilder gewünscht,
- Lageplan der Hofstelle mit Angaben zur Nutzung der einzelnen Gebäude. Der Lageplan gibt Auskunft darüber, wo Ställen und Wohnhäuser sind und wo welche Betriebsmittel gelagert werden. Dafür können auch Luftbilder aus der Agrarförderung oder Google genutzt werden,
- Grundrisspläne von Stallgebäuden. Hierbei muss es sich nicht um Baupläne handeln. Eine Skizze mit den wichtigsten Maßen reicht im Normalfall völlig aus. Sie sollte außerdem Auskunft über die nutzbaren Stallflächen geben sowie die Beschaffenheit der Böden (planbefestigt oder Spalten), Übersicht über Lagerstätten: Dazu gehören vor allem Getreidelager oder Futtersilos. Erfasst wird jeweils das Volumen beziehungsweise Tonnage-Kapazität. Bei komplexerer Lagerstruktur, zum Beispiel mit mehreren Ebenen oder Silozellen, ist eine Skizze der Lagerstätten sinnvoll. Zu den Lagerflächen gehören übrigens auch Feldmieten. Diese müssen also miterfasst werden,
- Bestandsübersicht Vieh: Grundlage bildet im Normalfall ein tagesaktueller Auszug

aus dem Herkunftsinformationssystem Tier (HIT) beziehungsweise eine Bestandsübersicht über nicht im HIT erfasste Tiere. Bei Rindern wird eine Auswertung gewünscht, die den Bestand nach Alter und Geschlecht aufschlüsselt,

- Futtermittellagerung: Handelt es sich um einen tierhaltenden Betrieb, ist es sinnvoll, auch die aktuelle Futtermittellagerung festzuhalten. Hierüber können zum Beispiel auch potenzielle Quellen für unzulässige Futtermittel (GVO) und/oder Futtermittelzusatzstoffe aufgedeckt werden,
- Vermarktungswege: auch die Vermarktungswege des Betriebes sollten in die Betriebsbeschreibung mit aufgenommen werden. Wichtig ist dies vor allem für Betriebe mit Direktvermarktung. Aber auch Verkauf an Landhändler, Packstellen oder direkt an den LEH zählen dazu.

Um bei der (Erst-) Kontrolle Zeit und damit auch Geld zu sparen, ist es sinnvoll, die genannten Punkte für die Kontrolle schon vorab vorzubereiten.

Erfassung von externen Dienstleistern

Im Rahmen der Betriebsbeschreibung werden auch für den Betrieb tätige Subunternehmen erfasst. Betroffen sind in erster Linie landwirtschaftliche Lohnarbeiten, bei denen die Gefahr des Eintrags unzulässiger Stoffe und Betriebsmittel besteht. Konkret sind dies Mähdrusch (Reste konventionellen Getreides), mobile Mahl- und Mischanlagen (Reste konventioneller Futtermittel, unzulässiger Futtermittelzusatzstoffe oder gentechnisch veränderter Organismen) sowie Saattechnik (Reste chemisch-synthetischer Beizmittel). Werden solche Arbeiten durch Lohnbetriebe durchgeführt, oder aber durch den eigenen Betrieb solche Dienstleistungen für konventionelle Betriebe erbracht, sind die dafür eingesetzten Maschinen auf jeden Fall im Rahmen des betrieblichen Vorsorgekonzepts nach Art. 28 der EU-Öko-Verordnung zu beachten.

Zu den Subunternehmern gehören auch Verarbeiter. Ein klassisches Beispiel ist der Metzger, der zum Beispiel Rinder für die

Direktvermarktung zerlegt. Neben einer Auflistung der Subunternehmen ist es empfehlenswert, ebenso ein Verzeichnis der genutzten Lieferanten anzulegen, von denen regelmäßig relevante Betriebsmittel wie Saatgut, Futter- und/oder Düngemittel bezogen werden. Der Mineralölhändler muss daher zum Beispiel nicht in diesem Verzeichnis erfasst werden. Zu guter Letzt ist es außerdem sinnvoll, den Hoftierarzt und den/die Klauenpfleger mit in die Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

Betriebsbeschreibung wird laufend aktualisiert

Die erstellte Betriebsbeschreibung ist nicht statisch. Vielmehr ist sie laufend zu ergänzen und zu aktualisieren, sobald sich Änderungen im Betrieb ergeben. Dazu gehören vor allem die Meldung neuer Flächen, aber auch die Einführung neuer Betriebszweige oder bauliche Änderungen an Gebäuden. Gerade die unmittelbare Anmeldung neuer Flächen bei der Kontrollstelle ist extrem wichtig, da die Umstellungszeit der Flächen erst mit Eingang der Meldung bei der Kontrollstelle beginnt. Leider passiert es in der Praxis immer wieder, dass vergessen wird, neue Flächen bei der Kontrollstelle anzumelden. So geht wertvolle Umstellungszeit verloren.

Neben der Meldung von Flächenzu- und -abgängen muss bei Beginn der Haltung einer neuen Tierart unverzüglich eine Meldung bei der Kontrollstelle erfolgen, da die Tiere dem Kontrollverfahren unterstellt werden müssen und die neuen beziehungsweise genutz-



Zu Beginn des Kontrollverfahrens werden Stallgebäude und Stallflächen erfasst. Grundrisspläne geben Auskunft über nutzbare Stallflächen und damit über die zulässige Tierzahl. Eventuell notwendige Anpassungen werden in die Betriebsbeschreibung aufgenommen.

ten Stallungen von der Kontrollstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Haltung (zum Beispiel Mindeststall- und Außenflächen) sowie die Tierzahlobergrenze überprüft werden müssen.

Vor der Durchführung von Stallbauten oder Umbaumaßnahmen an Stallgebäuden sollte man diese mit der Kontrollstelle absprechen, um sicher zu sein, dass sie konform mit den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung, aber auch der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, sind. Dies gilt insbesondere für Geflügel und die Eigenbauten von (mobilen) Geflügelställen. Grundsätzlich muss ein Stall vor Nutzung durch die Kontrollstelle abgenommen sein. Dies gilt übrigens auch für an sich öko-konforme serielle Stallungen von Stallbau-firmen für Hühnermobilställe.

Wie die Routinekontrollen ablaufen und was in einem Ökobetrieb dokumentiert werden muss, lesen Sie im nächsten Beitrag dieser Reihe. ■



Zu Beginn der Umstellung noch vorhandene Vorräte werden erfasst. Die Plausibilitäts- oder Kreuzprüfung zwischen Bestand an Vorräten, Verbrauch und Erzeugung ist Bestandteil der Regelkontrollen.